

**SCHRIFTEN ZUR BELEUCHTUNG DER
LEHRWEISE UND ENTWICKELUNG DES
TALMUDS. DIE MISCHNA,
AUFBAU UND QUELLENSCHIEDUNG.
ERSTER BAND: SERAM. AUS DER
ZWEITEN HALFTE: MAASSER SCHENI**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649777686

Schriften zur Beleuchtung der Lehrweise und Entwicklung des Talmuds. Die Mischna, Aufbau und Quellenscheidung. Erster Band: Seram. Aus der Zweiten Hälfte: Maasser Scheni by Dr. Ludwig A. Rosenthal

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. LUDWIG A. ROSENTHAL

**SCHRIFTEN ZUR BELEUCHTUNG DER
LEHRWEISE UND ENTWICKELUNG DES
TALMUDS. DIE MISCHNA,
AUFBAU UND QUELLENSCHIEDUNG.
ERSTER BAND: SERAM. AUS DER
ZWEITEN HALFTE: MAASSER SCHENI**

Schriften zur Beleuchtung der Lehrweise und
Entwicklung des Talmuds

L. Heb.
M 678
Yr

Die Mischna

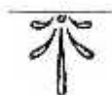
Aufbau und Quellenscheidung

von

Rabbiner DR. LUDWIG A. ROSENTHAL, BERLIN.

Erster Band: **Seraim**

Aus der zweiten Hälfte: **Maasser scheni**



200489
11 / 2 / 26

Strassburg
Verlag von KARL J. TRÜBNER
1909

Abkürzungen

Mischnaquellen:

A, A_r = gegensadduzäische Urmischna.
S, BS, BH, Mischna der Schulen, Bet Schamai, Bet Hillel,
J E Josua Elieser-Quelle.
Ak Ak_r Akiba und Schüler.
M Meir
Jd Juda
Simon Sm
Jose Js
N Nassi-Quelle
R Rabbi Redaktion

Sonstige Tamaiten:

G Gamaliel; SbG Simon b. Gamaliel
Tfn Tarfon, Ism Ismael
EbA Eleasar ben Asarja
EbJ Elieser ben Jakob
SbE Simon ben Eleasar
Ism Ismael

Sonstiges:

MS = Maasser scheni
T = Thosseftha*)
M und T = Mischna und Thosseftha
TK = Tanna Kamma (ungenannter erster Tannaite)

Zu verbessern

S. 1 und 13 Bemerkung „statt unter Maasseroth“ lies „unser Maasseroth“ — S. 4 Z. 2 statt „Deut 26¹⁹⁻¹⁵“ lies „¹²⁻¹⁵“ — ib Z. 6 statt ἐπιδέξαιον lies ἐπιδέξαιον — ib Z. 6 von unten statt צנח lies צנח — S. 13, Absatz 3, Z. 6 statt gekauft lies gekaufte — S. 16 Z. 3 statt ebenfalls lies ebenfalls — Jb Absatz 4 Z. 3 statt Thronbeglaubigung lies Thorabeglaubigung — Jb Z. 6 (von unten) statt folgten lies folgen. — S. 26 Z. 3 statt „Zsch“ lies „Zsh“ — S. 26 Z. 4 statt „Sitzungen“ lies „Satzungen“ — S. 27 Z. 34 statt „Tamaitenamen“ lies „Tannaitennamen“ — S. 29 Z. 31 statt „allgemelne“ lies „allgemeine“.



*) Wir benutzen die Ausgabe Zuckerman, Pasewalk 1881.

Allgemeines. § 1. Maasser scheni ist ein zweiter Zehnt vom Feldertrage im Gegensatz zu dem Levitenzehnt, den wir in Maasseroth*) haben behandelt gesehen. Dieser zweite Zehnt oder sein Gelderlös ist in Jerusalem vom Volke zu verzehren, und zwar im ersten, zweiten, vierten und fünften Jahr nach dem Schebiith. Im dritten und sechsten Jahre tritt der Armenzehnt anstelle des zweiten, und „ein Bekenntnis des Maasser“ muss von jedem abgelegt werden, dass er die Ackergaben alle abgeführt hat. Die Säumigen haben denn auch vorher sich all der Gegenstände, die den Priestern, dem Maasser der Leviten, dem zweiten Maasser und den Armen-gaben angehören, zu entäussern.

Ausser diesen zusammengehörigen Gegenständen wird in diesem Traktat noch die Satzung von Kerem Rebai behandelt. Drei Jahre nach Anpflanzung von Obstbäumen sind deren Früchte zum Genusse verboten; im vierten Jahre muss der Ertrag dem Ewigen heilig sein, d. h. in Jerusalem, wie das MS, verzehrt werden. Die Früchte dieses vierten Jahres heissen Kerem oder Neta Rebai. Das Genussverbot der drei vorangehenden Jahre wird nachher in Orlah behandelt.

Der Traktat enthält nun:

MS Abschnitt 1—4.

Rebai 5 :—5.

Biur (Fortschaffung der noch schuldenden Ackergaben durch die Säumigen 5⁶—9.

Maasserbekenntnis 5¹⁰—15.

§ 2. Bezüglich des MS ist Zurückgehen auf die Schriftquellen unerlässlich.

*) S. unter Maasseroth, Trübner, Strassburg.

Wir haben früher gesehen, dass in Maasseroth die Ausgangspunkte nicht der Hauptstelle Numeri 18^{16—21}, sondern Deut. 14²² und dem Levitikus 27³⁰ entnommen sind.

In Numeri gehört der Zehnt den Leviten, im Deut. soll er dagegen vom Volke an der heiligen Stätte genossen werden; im Lev. ist er, gleich dem dabei genannten Banngut, „dem Ewigen heilig.“

Diese gesetzlichen Gegensätze, welche der neuen Bibelwissenschaft soviel zu schaffen machen, löst die gläubige Bibelforschung, die keine Verschiedenheit von Quellen und Schichten zugibt, in einfacher Weise: Der dem Leviten gehörige Zehnt muss unbedingt ein anderer sein, als der in Jerusalem zu verzehrende. Dies ist ein z w e i t e r Zehnt, der dem Genusse und der Freude geweiht ist.

Von welchem dieser beiden Zehnten kann aber nun die Lev.-stelle sprechen? Nun von dem z w e i t e n Zehnt, der in seiner scheinbar weltlichen Färbung leicht an Würde verlieren könnte; er muss als Gottgeheiligt neben Cherem genannt werden, um achtungsvoller Behandlung von Seiten des Volkes sicher zu sein.

Dann weist das קרש dieser Stelle auf jenes קרש der Rebaifrüchte Lev. 19²¹ hin, so dass diese die gleiche Behandlung erhalten wie das MS.

§ 3a. Dass diese Deutungen und halakhischen Verbindungen alt sind, beweist das hellenistische Schrifttum. Im Tobit 1^{7,8} heisst es: „την δεκάτην ἐδίδοον etc. Den Zehnten gab ich den Leviten, und den zweiten Zehnten verkaufte ich (ἀπεργαζόμενος) und reiste hin und genoss es in Jerusalem in jedem Jahre; und den dritten Zehnten gab ich, „denen er gebührt (לבעליו) nämlich, wie die Fassung der Vulgata sagt, tertio anno proselytis und advenis. Die lateinische Fassung nennt nur „die Zehnten“, nicht den z w e i t e n, die griechische ist darin genauer.

Und Josephus sagt „*Altertümer*“ 4^s § 8:
„Es sei Euch ein Zehnt an Früchten, ausser dem, den ihr Priestern und Leviten zu geben habt.“ (Er meint Therumoth und Maasseroth). „Er soll in der Heimat verkauft werden und (der Erlös) zu Freudenmahlen und deren Opfern in der heiligen Stadt benutzt werden.“

§ 3b. Die Verbindung zwischen Rebai und MS war Josephus auch schon bekannt, denn er sagt (ib. § 19), nachdem er die Pflicht der Orlah erwähnt hat: „Im vierten (Jahre) ernte er das Gewachsene ab, indem es dann reif ist, und bringe es in die heilige Stadt und mit den Zehnten der übrigen Frucht genieße er es mit seinen Lieben und mit Waisen und Witwen.“ Hier haben wir die bei Josephus durchaus nicht selbstverständliche Uebereinstimmung mit der Halakha, welche Rebai gleich MS behandelt, wenn auch bezüglich der Witwen und Waisen eine Verwechslung mit dem dritten Zehnt vorliegt.*)

Schon im Tobias haben wir von einem zweiten Zehnt in jedem Jahre gehört, und von einem dritten, (der also ausserdem im dritten Jahre gegeben und für die Armen verwandt wird). So ist (s. übrigens Schwarz Tosiftha, Einl. zu MS) der Gedanke nicht fortzuweisen, dass auch Josephus im dritten Jahre den zweiten Zehnt nicht zurücktreten lässt; (§ 22 a. a. O. verlangt er nämlich, dass den beiden Zehnten, welche in jedem Jahre (*ἑτοῦς ἑκάστου*) zu leisten die Pflicht erfordert, im dritten Jahre ein dritter hinzugefügt werde zur Verteilung an die Notleidenden. (S. Deut. 23—29). Es mag eine Richtung gegeben haben, welche von einem Zurücktreten des zweiten Zehnt im dritten Jahre als in der Schrift nicht geradezu angegeben nichts wissen und gegen Herkommen und Ueberlieferung einen dritten Zehnt im dritten Jahre einführen wollte.

*) Doch s. MS Ende 11 und 31.

§ 3c. Schon die Septuaginta hat sich gegen eine derartige Richtung gekehrt. Deut. 26^{19—15} wird nach Abschluss aller Leistungen vom Acker (ביעור) die Maasserformel befohlen und wörtlich angegeben. Da wird das dritte Jahr שנת המעשר genannt; die Septuaginta hat statt dessen τὸ δεύτερον ἐπιδέκατον δώσεις „Den zweiten Zehnten sollst Du dem Leviten und den Notleidenden geben.“ Also der alexandrinische Halakhist lehrte ונתתה אל תקרי שנת אלא שנית und zog ונתתה dazu, oder er gliederte den Satz „wenn Du im dritten Jahre mit dem zweiten Zehnt die Verzehrung schliessest, ונתתה dann gib ihn dem Leviten etc.“, also denen, die Deut. 14²⁹ als als Empfänger des Armenzehnts genannt sind.

Dass dies nicht blosse Vermutungen sind, beweist der Umstand, dass gerade das Wort שנת המעשר in der Septuaginta zu der Ueberlieferung benutzt wird, der Armenzehnt sei im dritten Jahre der zweite Zehnt, also dadurch der Möglichkeit dreier Maasseroth entgegengetreten wird. Auch die Barajtha benutzt das gleiche Wort zu gleichem Zwecke. Rosch haschana 12 heisst es: שנת המעשר שנה שאין בה מעשר אחד oder מעשר ראשון. Wenn auch Josua ben Levi der Ueberliefernde ist, so spricht er doch eine ältere Deutung aus, die sich auch Sifri II 302 findet; das MS tritt also zurück, und das Levitenmaasser wird durch ואת כל מעשר תבואתך oder nach Akiba durch den Vergleich mit der Stetigkeit des Erbtheils (נהלה) für die Leviten im dritten Jahre notwendig. Ausserdem bringt gerade Josua ben Levi öfter Deutungen der Septuaginta. So zu Genesis 2 וכל צבאם אל תקרי צבאם אלא צביונם, was die 70 mit Καὶ πᾶς ὁ κόσμος αὐτῶν „und all ihre Herrlichkeit“, also צביונם übersetzen. (Rosch haschana 11b).

§ 4. In unserem „Ueber den Zusammenhang der Mischna“ haben wir (I. Teil S. 46) den

Schlussabschnitt von MS wohl erwähnt, jedoch nicht in der Absicht, ihn zur Urmischua zu rechnen, wie etwa die Biccurimeier. Aber, wie die Tora in ויקח , so stellt auch Josephus die Biccurimformel neben das Widduj Maasser; so wird's in den Mischnas seiner Zeit wohl noch gewesen sein, bis, wie wir sehen werden, andere Bestandteile sich dazwischen drängten und beide Formeln trennten. Immerhin werden wir jetzt (im Gegensatz zu unseren damaligen Auffassungen) den Schlussabschnitt von MS zur Urmischua rechnen, welche zur Zurückdrängung halakhawidriger Schriftdeutungen diene. Ein Vergleich der Maasserformel mit der Biccurimformel in den Pessachhaggadoth wird die Verwandtschaft beider Stellen dartun.

Zusammenhang von MS. § 5. Der Zusammenhang von MS zeigt dieselben Unebenheiten, die wir auf den ersten Blick in Maasseroth auch bemerkt haben.

Ohne vorausgehende Begriffsbestimmung beginnt die Mischna mit dem Verbote, den zweiten Zehnt zu veräußern etc., ebenso den Viehzehnt ($1_1, 2$); und erst 4_1 etc. ist vom Auslösen, was dem Verkaufe ähnlich, wieder die Rede.

Bestimmungen über den Ankauf von Gegenständen zum Genusse für das aus dem Erlöse von 4_1 gewonnene Geld haben wir 1_2 ff. mit dem Kaufverbote 1_7 ; ein gleiches, hierhergehöriges Verbot, die Therumah betreffend, haben wir 3_2 ; dem Kaufe begegnen wir wieder $3_{10, 11}$; besonders sieht 3_{12} $1_4, 5$ ähnlich, während 3_{11} den Gegenständen nach genau zu 1_4 passen würde.

Fragen der Münze haben wir 1_2 ; $2_{1, 2a}$ (Maassergeld mit gewöhnlichem vermischt), 2_{1b} etc. (Verhältnis des Silbers zum Kupfer), 2_{10} (Formel, durch welche auch dem Unreinen